

Praktikumsordnung (Anlage 5 der PO)

Stand: 06.02.2019

§ 1 Allgemeines

Das berufliche oder wissenschaftliche Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Der Praktikumsbericht gilt als Leistungsnachweis für das Praktikum und wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums werden 12 Leistungspunkte (LP) erworben, die nicht in die Bildung der Gesamtnote eingehen.

§ 2 Praktikumsberatung

Für den Studiengang „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ stehen als Praktikumsberatung der/ die Modulverantwortliche des Moduls „Außeruniversitäres Praktikum“ zur Verfügung, der/ die vor Beginn des Praktikums darüber entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen und Anerkennung

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ aufweisen (vgl. § 2). Wenn das Praktikum vor dem Beginn des Masterstudiums absolviert wurde, muss nachgewiesen werden, dass dieses Praktikum nicht in ein vorheriges Studium mit eingegangen ist.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum in der zweiten Studienhälfte zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens acht Wochen umfassen und maximal in zwei Einheiten von jeweils mindestens 4 Wochen abgeleistet werden.

In begründeten Ausnahmefällen können in Rücksprache mit dem oder der Modulverantwortlichen Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Der oder die Modulverantwortliche muss Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum

anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsordnung entsprechen. Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Außeruniversitäres Praktikum“ entscheidet im Auftrag des Prüfungsausschusses über die Anerkennung.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von der oder dem Modulverantwortlichen aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von mindestens 8 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters (1 Seite). Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Ersatzweise kann die Ableistung des Praktikums auch anhand eines Praktikumszeugnisses nachgewiesen werden.

(b) Einer Kurzinformation (1 Seite), die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter und

(c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin (mind. 6 Seiten).

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.